



Mitglieder der
International
Association of
Consulting Actuaries

KURZINFORMATIONEN

zur betrieblichen Altersversorgung

August 2017

Mitglied der Vereinigung der unabhängig beratenden Aktuare e.V.

In dieser Ausgabe:

- **Neufassung des IDW RS HFA 30 zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen**
- **BMF-Schreiben vom 23.12.2016 zur Wirkung der Ausschüttungssperre gemäß § 253 Abs. 6 HGB bei Gewinnabführungsverträgen**
- **EuGH zur Altersgrenze bei Hinterbliebenen**
- **GGF: BMF-Schreiben vom 09.12.2016 zum maßgebenden Pensionsalter**
- **BMF-Schreiben vom 09.12.2016 zum Pensionsalter bei der Bewertung**
- **Aktuelle Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich**

Neufassung des IDW RS HFA 30 zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen

Die Neufassung der HFA-Stellungnahme vom 16.12.2016 wurde notwendig aufgrund der Änderungen durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG; BGBl. I, 2015, S. 1245) und die Änderung zur Abzinsung in § 253 HGB n. F. durch das Gesetz zur „Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ vom 11.03.2016 (BGBl. I, 2016, S. 396).

Wesentliche Inhalte der Neufassung sind dabei:

1. Geänderter Abzinsungssatz für Pensionsrückstellungen
2. Bilanzierung bei der Übertragung von Pensionsverpflichtungen
3. Anhangangaben bei Verpflichtungen „betreffend die Altersversorgung“

Weiterhin wurden die Definition des Begriffs der Altersvorsorgeverpflichtung erweitert und die Ausführungen hinsichtlich der Bilanzierung bei Freistellungsvereinbarungen sowie bei Vorliegen eines Schuldbeitritts ergänzt.

1. Geänderter Abzinsungssatz für Pensionsrückstellungen

Der HFA stellt in Tz. 55a i. V. m. Fußnote 10a des IDW RS HFA 30 n. F. klar, dass die Verminderung des handelsrechtlichen Erfüllungsbetrages, die sich durch die erstmalige Anwendung des 10-jährigen Durchschnittszinssatzes gegenüber dem Erfüllungsbetrag bei Anwendung des 7-jährigen Durchschnittszinssatzes ergibt, mit noch ausstehenden Zuführungsbeträgen aus der „BilMoG-Umstellung“ nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB verrechnet werden darf. Daneben wird es auch als zulässig erachtet, wenn die zusätz-

liche Zuführung noch ausstehender „BilMoG-Umstellungsbeträge“ in Höhe der Auflösung wegen Zinssatzänderung sowie gleichzeitig die Auflösung wegen Zinssatzänderung jeweils gesondert ausgewiesen werden. Auch ein Verzicht auf eine zusätzliche Zuführung ist sachgerecht.

Die Unternehmen haben zu jedem Abschlussstichtag in einer Nebenrechnung auch eine Bewertung mit dem 7-jährigen Durchschnittzinssatz zu erstellen und den Unterschiedsbetrag zu ermitteln (§ 253 Abs. 6 Satz 1 HGB). Dieser Unterschiedsbetrag unterliegt nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB dabei einer Ausschüttungssperre. In Tz. 55b von IDW RS HFA 30 wird klargestellt, dass die Berechnung des Unterschiedsbetrages vor einer Verrechnung mit etwa vorhandenem Deckungsvermögen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB zu erfolgen hat. Ein ausschüttungsgesperrter Unterschiedsbetrag liegt somit auch dann vor, wenn der Zeitwert des Deckungsvermögens die jeweiligen Erfüllungsbeträge übersteigt.

Soweit Verpflichtungen nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB nicht passiviert werden (Altzusagen bzw. mittelbare Zusagen), ist nach Tz. 89a von IDW RS HFA 30 auch kein Unterschiedsbetrag anzugeben. Für diese Verpflichtungen ist im Bilanzanhang als Fehlbetrag nur der Erfüllungsbetrag unter Berücksichtigung des 10-jährigen Durchschnittzinssatzes auszuweisen. Dementsprechend ist für die nicht passivierte Unterdeckung eines externen Versorgungsträgers die Differenz zwischen dem Erfüllungsbetrag unter Anwendung des 10-jährigen Durchschnittzinssatzes und dem Zeitwert des Vermögens des Versorgungsträgers anzugeben.

BMF-Schreiben vom 23.12.2016 zur Wirkung der Ausschüttungssperre gemäß § 253 Abs. 6 HGB bei Gewinnabführungsverträgen

Durch das Gesetz zur „Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ vom 11.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 408 ff.) wurde die handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen modifiziert. Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen werden nun mit einem Rechnungszins abgezinst, der sich als Durchschnitt eines Marktzinses der vergangenen 10 Jahre (statt bisher 7 Jahre) ergibt.

Der Unterschiedsbetrag, der sich zwischen der Bewertung mit einem 10-Jahreszins und der Bewertung mit einem 7-Jahreszins ergibt, ist in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln und unterliegt gemäß § 253 Abs. 6 HGB einer Ausschüttungssperre.

Kontrovers wurde nach Einführung des Gesetzes nun die Frage diskutiert, ob diese Ausschüttungs-

2. Bilanzierung bei der Übertragung von Pensionsverpflichtungen

Der HFA stellt in diesem Zusammenhang klar, dass bei einem Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis der Charakter der Verpflichtung gewahrt wird, also die Einordnung, ob es sich um eine Altersversorgungsverpflichtung oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtung handelt, bestehen bleibt. Damit sind die besonderen handelsrechtlichen Vorschriften beim Vorliegen von Altersversorgungsverpflichtungen auch beim übernehmenden Unternehmen anzuwenden. Wird für die Schuldübernahme ein Entgelt vereinbart, das den HGB-Erfüllungsbetrag übersteigt, hat dies erfolgsneutral ohne die Erfassung eines „Erwerbsgewinns“ zu erfolgen. Aufgrund der Entgeltlichkeit besteht Passivierungspflicht (Art. 28 Abs. 1 EGHGB kann nicht angewandt werden).

Das übertragende Unternehmen hat die Pensionsrückstellung aufzulösen, soweit keine Inanspruchnahme aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung droht.

3. Anhangangaben bei Verpflichtungen „betreffend die Altersversorgung“

In Jahresabschlüssen für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, sind erstmals nicht gesetzlich normierte Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen, die die Altersversorgung betreffen, gesondert im Anhang auszuweisen. Dies gilt auch für den handelsrechtlichen Konzernabschluss.

sperre im Falle des Bestehens eines Gewinnabführungsvertrages auch als eine „Abführungssperre“ zu werten ist oder nicht.

Das Bundesfinanzministerium stellt nun mit seinem Schreiben vom 23.12.2016 (IV C 2 – S 2770/16/10002) klar, dass eine analoge Anwendung der Ausschüttungssperre im Falle eines Gewinnabführungsvertrages nicht in Betracht kommt. Vielmehr sind bei der Ermittlung des höchstmöglichen Abführungsbetrages i. S. v. § 301 AktG auch Gewinne, die auf der Anwendung des geänderten § 253 HGB beruhen, zu berücksichtigen.

Auch eine pauschale Einstellung des aus der Änderung von § 253 HGB resultierenden Gewinns in eine Rücklage und damit eine Herausnahme des (ausschüttungsgesperrten) Unterschiedsbetrags aus der Gewinnermittlung der abhängigen Gesellschaft

kommt nach Ansicht des BMF nicht in Betracht.

Nicht ausgeschlossen ist nach Auffassung des BMF jedoch eine Einstellung in eine Rücklage im Einzelfall, sofern diese bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG).

EuGH zur Altersgrenze bei Hinterbliebenen

Mit Urteil vom 04.08.2015 (3 AZR 137/13) hat das BAG entschieden, dass „Spätehenklauseln“, die Leistungen an den Ehepartner an die Voraussetzung der Eheschließung vor Vollendung des 60. Lebensjahres knüpfen, unwirksam sind, weil sie einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) darstellen. Dabei beruft sich das BAG auf den Wortlaut von § 10 Satz 3 Nr. 4 AGG.

Der EuGH hatte in einer gleich gearteten Sache zu entscheiden, wobei es im vorliegenden Fall aus (nationaler) rechtlicher Sicht gar nicht möglich war, vor Erreichen des 60. Lebensjahres eine eingetragene Lebenspartnerschaft zu schließen.

Mit Urteil vom 24.11.2016 (C-443/15) kommt der EuGH jedoch zu einem anderen Ergebnis als das BAG.

Grundlage für die Entscheidung ist die Auslegung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.

GGF: BMF-Schreiben vom 09.12.2016 zum maßgebenden Pensionsalter

Die steuerlichen Vorgaben an das (Mindest-)Pensionsalter sowie die vertragliche Altersgrenze bei Pensionszusagen für (beherrschende) Gesellschafter-Geschäftsführer (kurz „GGF“) wurden mit BMF-Schreiben vom 09.12.2016 (IV C6 – S 2176/07/10004:003) neu geregelt.

(Mindest-)Pensionsalter zur Bewertung

Ausgangspunkt zur Änderung der bisherigen BMF-Auffassung war insbesondere das BFH-Urteil vom 11.09.2013 (I R 72/12). Nach Auffassung des BFH ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 6a EStG bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen hinsichtlich des Pensionsalters ausschließlich auf den in der Pensionszusage vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles abzustellen. Ein vom vertraglichen Pensionsalter abweichendes (Mindest-)Pensionsalter gemäß R 6a Abs. 8 EStR schreibt das Gesetz auch bei beherrschenden GGF nicht vor.

Sollte in einem vor dem 23.12.2016 aufgestellten Jahresabschluss eine nach den Regelungen des BMF-Schreibens notwendige Gewinnabführung unterblieben sein, so ist es nach Auffassung des BMF nicht zu beanstanden, wenn die Abführung spätestens in dem nächsten nach dem 31.12.2016 aufzustellenden Jahresabschluss nachgeholt wird.

Der EuGH sieht die Festlegung einer Altersgrenze für eine Mitgliedschaft oder den Bezug von Altersrente als zulässig an. Da der EuGH eine Hinterbliebenenversorgung als spezielle Form der Altersversorgung sieht, ist damit eine feste Altersgrenze auch für den Bezug einer Hinterbliebenenrente nicht zu beanstanden.

Gemäß EuGH sind Art. 2 und 6 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78 dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, die im Rahmen eines betrieblichen Versorgungssystems den Anspruch überlebender eingetragener Lebenspartner von Mitgliedern des Systems auf eine Hinterbliebenenversorgung an die Voraussetzung knüpft, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft vor dem 60. Lebensjahr geschlossen wurde, keine Diskriminierung wegen des Alters darstellt. Dies gilt unabhängig davon, ob es nach nationalem Recht überhaupt möglich war, vor Erreichen dieser Altersgrenze von 60 Jahren eine eingetragene Lebenspartnerschaft zu schließen.

Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen dieses EuGH-Urteil auf die künftige BAG-Rechtsprechung zu „Spätehenklauseln“ mit fester Altersgrenze hat.

Gemäß BMF-Schreiben vom 09.12.2016 sind nunmehr R 6a Abs. 8 Satz 1 letzter Teilsatz und Satz 5 EStR zum (Mindest-)Pensionsalter bei der Bildung von Pensionsrückstellungen für beherrschende GGF nicht weiter anzuwenden. Die Jahresbeträge nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 Satz 3 EStG sind daher vom Beginn des Dienstverhältnisses bis zur vertraglich vorgesehenen Altersgrenze aufzubringen. Dabei kann das sog. zweite Wahlrecht nach R 6a Abs. 11 Satz 3 EStR nicht in Anspruch genommen werden.

Für den Fall, dass bisher bei der Bewertung der Pensionszusage auf das vorgeschriebene (Mindest-)Pensionsalter nach R 6a Abs. 8 EStR abgestellt wurde, kann dieser Ansatz grundsätzlich beibehalten werden, wenn mit einer Beschäftigung bis zu diesem Alter gerechnet werden kann. Dieses einmalige Wahlrecht ist spätestens in dem Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 09.12.2016 beginnt.

Zur Ausübung dieses Wahlrechtes gab es unterschiedliche Ansichten. Die Auffassung der IACA wurde nun durch das BMF bestätigt (Schreiben vom 18.05.2017 als Antwort auf die Anfrage der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. - aba). Wird in der Bilanz des vor dem 10.12.2016 beginnenden und nach dem 09.12.2016 endenden Wirtschaftsjahres noch das bisher maßgebliche, höhere Pensionsalter nach § 6a Abs. 8 EStR in Ansatz gebracht, so kann das Wahlrecht zur Absenkung auf das vertragliche Pensionsalter auch noch in der Bilanz des Wirtschaftsjahres, das nach dem 09.12.2016 beginnt, ausgeübt werden. Dies gilt auch im umgekehrten Fall, wenn auf ein höheres Pensionsalter als das vertragliche abgestellt wird.

Vertragliche Altersgrenze

Auch zur vertraglichen Altersgrenze äußert sich das BMF im Schreiben vom 09.12.2016 hinsichtlich des Vorliegens einer verdeckten Gewinnausschüttung („vGA“).

BMF-Schreiben vom 09.12.2016 zum Pensionsalter bei der Bewertung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte mit Urteil vom 15.05.2012 (3 AZR 11/10) erstmals festgestellt, dass Versorgungszusagen, die vor Inkrafttreten des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes am 01.01.2008 entstanden sind und als feste Altersgrenze die Vollendung des 65. Lebensjahres vorsehen, auslegungsbedürftig sein können, da das Alter 65 in der Vergangenheit möglicherweise synonym mit der Regelaltersgrenze verwendet wurde.

Als Reaktion auf diese Rechtsprechung war eine schriftliche Dokumentation empfehlenswert,

1. ob die in der Versorgungsregelung angegebene Altersgrenze 65 weiterhin als Alter 65 ausgelegt werden soll (Alternative 1) oder
2. ob diese künftig als Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zu interpretieren ist (Alternative 2).

Mit seinem Schreiben vom 09.12.2016 (IV C 6 - S 2176/07/10004:003) hat das Bundesfinanzministerium (BMF) diese Problematik behandelt. Grundsätzlich bleibt danach steuerlich das schriftlich fixierte Pensionsalter maßgebend. In den Fällen, in denen das zusagende Unternehmen am Alter 65 festhält (Alternative 1), besteht somit kein zwingender Handlungsbedarf.

In den Fällen der Alternative 2 ist allerdings eine entsprechende schriftliche Dokumentation dieser Auslegung erforderlich und betriebsöffentlich zu machen, um das Schriftformerfordernis als Grundvoraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Zuführungen zu Pensionsrückstellungen bzw. Zuwendungen zu Unterstützungskassen weiter zu erfüllen.

Bei einer nach dem 09.12.2016 neu erteilten GGF-Pensionszusage ist nun regelmäßig von einer nicht ernsthaft gemeinten Vereinbarung auszugehen („vGA dem Grunde nach“), wenn das Pensionsalter unter 62 Jahren liegt. Für Pensionszusagen, die bis zum 09.12.2016 erteilt wurden, gilt R 38 Satz 8 KStR 2004 (d. h. eine Altersgrenze von 60 Jahren) weiter. Zuführungen zur Pensionsrückstellung sind in voller Höhe vGA.

Bei einer nach dem 09.12.2016 neu erteilten Pensionszusage an einen beherrschenden GGF liegt nunmehr eine unangemessene Pensionszusage vor („vGA der Höhe nach“), wenn das vertraglich vereinbarte Pensionsalter unter 67 Jahren liegt (Ausnahme: Nachweis einer Fremdüblichkeit). Wurde die Pensionszusage vor dem 09.12.2016 erteilt, wird ein vertraglich vereinbartes Pensionsalter von mindestens 65 Jahren oder ein in dem auf den 09.12.2016 folgenden Wirtschaftsjahr entsprechend angepasstes vertragliches Pensionsalter nicht beanstandet.

Diese Klarstellung muss bis zum Ende des Geschäftsjahrs erfolgen, das nach dem 09.12.2016 beginnt, bei der überwiegenden Zahl der Unternehmen also im Laufe des Jahres 2017.

Nach dem Wortlaut des BMF-Schreibens war nicht klar, ob dies nur für Gesamtversorgungszusagen oder aber für alle Pensionszusagen gilt. Die Fachvereinigung Mathematische Sachverständige der aba (FVMS) hat das BMF daraufhin mit Schreiben vom 19.01.2017 um Bestätigung gebeten, „dass der betreffende Abschnitt III des BMF-Schreibens nur Gesamtversorgungszusagen, nicht aber andere Versorgungssysteme betrifft, die keine Gesamtversorgungszusagen“ sind (FVMS-Newsletter Nr. 01-2017, S.4).

Mit Schreiben vom 18.05.2017 bestätigt das BMF diese Auffassung zumindest teilweise. Eine schriftliche Anpassung bzw. Dokumentation entsprechend den Randnummern 12 bis 14 des ursprünglichen Schreibens ist demnach lediglich für Gesamtversorgungszusagen (da sich die entsprechenden BAG-Urteile nur auf solche beziehen) erforderlich und auch nur dann, wenn bis zum Ablauf der Übergangsfrist nicht wieder zum schriftlich fixierten Pensionsalter zurückgekehrt wird.

Aus Sicht der FVMS empfiehlt sich in allen anderen Fällen zumindest dann eine entsprechende generelle schriftliche Festlegung, wenn sich die Pensionsrückstellung oder die steuerlich zulässige Zuwendung infolge der Anhebung der Pensionsalter erhöht.

Ob aber auch in Fällen der Beibehaltung des bisherigen Alters 65 eine schriftliche Klarstellung erforder-

derlich ist oder nicht, bleibt weiterhin offen: so kann z. B. in Ausübung des zweiten Wahlrechts nach R 6a Abs. 11 S. 3 EStR bei den Bewertungen auf die vorgezogenen Altersgrenzen abgestellt werden und dabei können versicherungsmathematische Abschläge bezogen auf das Alter 65 zur Anwendung gelangen, was zu höheren Leistungen und folglich auch Pensionsrückstellungen führt.

Aktuelle Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich

Der BGH ist in letzter Zeit zunehmend mit Bewertungsfragen des Versorgungsausgleichs befasst gewesen. Dies zeigt der nachstehende Rechtsprechungsüberblick.

1. Auszugleichende Versorgungsanrechte

In dem durch BGH-Beschluss vom 27.04.2016 – XII ZB 415/14 entschiedenen Fall hatte die Vorinstanz für die externe Teilung ausschließlich auf das betriebliche Anrecht des Ausgleichspflichtigen bei der Deutschen Telekom RSS GmbH abgestellt, bei der eine „ZU Parallelverpflichtung“ zwecks Erfüllung des Rentenanspruchs gegenüber der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP) und darüber hinaus ein Anrecht nach einem „TV Kapitalkontenplan“ bestand. Im Anschluss an seinen Beschluss vom 12.11.2014 – XII ZB 235/14 (siehe IACA-Kurzinformationen August 2015) hat der BGH hier erkannt, dass auch ein parallelverpflichtendes ruhendes Anrecht (hier: bei der VAP) zu teilen ist (nochmals bestätigt durch BGH-Beschluss vom 21.09.2016 – XII ZB 447/14). Außerdem sind verschiedene Bausteine einer betrieblichen Altersversorgung mit unterschiedlichen wertbildenden Faktoren jeweils als einzelnes Anrecht gesondert zu behandeln und auszugleichen. Allerdings war das bei der Telekom RSS GmbH isoliert auszugleichende Anrecht als Differenzwert zwischen dem im Kapitalkonto geführten Gesamtanrecht und dem im Wege der Parallelverpflichtung weitergeführten Anrecht ausgewiesen. In einem solchen Fall ist für die Bewertung der einzelnen Bausteine derselbe Rechnungszins anzuwenden. Diese Bedingung war hier nicht erfüllt.

2. Zeiträtierliche Berechnung des Ehezeitanteils eines Anrechts auf Betriebsrente mit Anrechnung von Vordienstzeiten

Nach dem Beschluss des BGH vom 22.02.2017 – XII ZB 247/16 sind für die zeiträtierliche Berechnung des Ehezeitanteils eines Betriebsrentenanrechts (§§ 45 Abs. 2 und 41 Abs. 2 VersAusglG) die der Betriebszugehörigkeit arbeitsvertraglich gleichgestellten Vordienstzeiten im Versorgungsausgleich beachtlich, wenn sie für die Erwerbsdauer der Versorgung und deshalb auch für die Höhe der Versorgungszusage Bedeutung haben. Eine arbeitsvertragliche Anrech-

nung der Vordienstzeiten auf die Warte- oder Unverfallbarkeitsfrist ist hingegen nicht erforderlich.

In dem vom BGH entschiedenen Fall waren nach der dienstzeit- und endgehaltsabhängigen Direktzusage der Helaba Vordienstzeiten als versorgungsfähige Dienstzeit leistungserhöhend zu berücksichtigen, jedoch nicht auf die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen anzurechnen. Dennoch hielt der BGH die Einbeziehung der angerechneten Vordienstzeiten in die Quotierung für geboten.

Ob der BGH hiermit richtig liegt, ist fraglich: Als Erwerbsdauer für die zeiträtierliche Berechnung nach § 45 VersAusglG wie auch nach § 2 Abs. 1 BetrAVG ist die Betriebszugehörigkeit maßgeblich. Die Anzahl der versorgungsfähigen Dienstzeitjahre ist hingegen ein Bemessungsfaktor für die Höhe der im Versorgungsfall zu zahlenden Betriebsrente. Daher wäre der Entscheidung des BGH nur dann zu folgen, wenn die Anrechnung auf die versorgungsfähige Dienstzeit zugleich als Vorverlegung des Beginns der Betriebszugehörigkeit zu verstehen sein sollte. Im Schrifttum zum Betriebsrentenrecht wird aber die Ansicht vertreten, dass die Vordienstzeit den Unverfallbarkeitsfaktor nicht beeinflusst, wenn die Unverfallbarkeitsfrist auch bei der Anwendung von Vordienstzeiten unverändert bleiben und nur die Höhe des Versorgungsanspruchs beeinflusst werden soll (Diller in Schlewing/Henssler/Schipp/Schnitker, Arbeitsrecht der BetrAV, Teil 10 B Rz. 47 m. w. N.). Danach dürften sich die angerechneten Vordienstzeiten nur auf die Höhe der zugesagten bzw. gezahlten Betriebsrente auswirken. Für deren Quotierung bliebe es für Zähler und Nenner bei der tatsächlichen Betriebszugehörigkeit.

Im Übrigen waren nach der Dienstvereinbarung der Helaba unverfallbare Versorgungsansprüche, die aus den Vordienstzeiten resultieren, auf die zugesagte Versorgung anzurechnen. Hierzu meint der BGH, dass eine solche Anrechnung in dem gegebenen Fall nicht zum Tragen komme, da die Vordienstzeiten allesamt außerhalb der Ehezeit lägen (BGH a. a. O. Rz. 24). Dies ist nicht nachvollziehbar. Konsequenterweise müsste die Minderung der Betriebsrente durch unverfallbare Versorgungsansprüche ebenso berücksichtigt werden wie ihre Erhöhung durch zusätzliche Steigerungssätze aus angerech-

neten Vordienstzeiten. Daher wäre die erhöhte Betriebsrente um etwa anzurechnende unverfallbare Versorgungsansprüche zu mindern und der resultierende Betrag dann zeiträtterlich zu kürzen.

3. Bewertung einer laufenden Rente für die externe Teilung eines Anrechts aus einer Direktzusage

Die in dem Beschluss vom 17.02.2016 – XII ZB 447/13 entwickelten Grundsätze zur Kapitalwertermittlung für laufende Renten aus einer kapitalgedeckten Versorgung (siehe IACA-Kurzinformationen August 2016) überträgt der BGH in seinem Beschluss vom 24.08.2016 – XII ZB 84/13 auf die Bewertung rückstellungsfinanzierter Anrechte aus Direktzusagen – diesmal im Zusammenhang mit einer externen Teilung. Danach darf im Hinblick auf eine nahehezeitliche Minderung des Barwerts durch den laufenden Rentenbezug der Ausgleichswert grundsätzlich anhand des noch vorhandenen restlichen Barwerts des Anrechts zeitnah zur Entscheidung über den Versorgungsausgleich oder vorausschauend auf den Zeitpunkt der mutmaßlichen Rechtskraft ermittelt werden.

Ein bloßer Verzicht auf die nahehezeitliche Verzinsung des zum Ehezeitende ermittelten Ausgleichswertes, wie in dem BGH-Beschluss vom 07.09.2011 – XII ZB 546/10 ausgesprochen (siehe IACA-Kurzinformationen Juli 2012), kann nach heutiger Auffassung des BGH wegen der nicht vollständigen Kompensation der Wertminderung nur noch im Einzelfall aus verfahrensökonomischen Gründen hingenommen werden, wenn sich der zeitliche Abstand zwischen Ehezeitende und der gerichtlichen Ausgleichsentscheidung in einem gewöhnlichen Rahmen hält.

Für die Berechnung des Ausgleichswerts zu einem entscheidungsnahen Zeitpunkt sind nach Ansicht des BGH grundsätzlich alle für die versicherungsmathematische Barwertermittlung maßgeblichen Größen auf den gewählten Bewertungsstichtag mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen – Biometrie und Rechnungszins – zu beziehen. Die Berechnung zu einem aktuellen Stichtag ersetzt nicht die Bewertung zum Ehezeitende, sondern ist nur zur Feststellung einer etwaigen Wertminderung zusätzlich erforderlich. Ergibt sich trotz laufenden Rentenbezugs kein niedrigerer Wert als zum Ehezeitende (z. B. wegen des weiter gesunkenen BilMoG-Zinses), so bleibt es bei dem zum Ehezeitende ermittelten Ausgleichswert. Da hiernach zwei Berechnungen erforderlich sind, empfiehlt es sich für die Versorgungsträger, das Familiengericht nach Eingang des Auskunftersuchens auf den laufenden Rentenbezug hinzuweisen und um die Angabe eines aktuellen Stichtags für eine zusätzliche Bewertung zu bitten.

Unberührt von der Berücksichtigung einer Wertminderung soll es nach Meinung des BGH in der Ent-

scheidung für die externe Teilung beim Bezug auf das Ehezeitende bleiben. Im Übrigen bleibt die Bewertung zum Ehezeitende maßgeblich für die Prüfung der Wertgrenze der §§ 14 Abs. 2 Nr. 2, 17 VersAusglG für eine externe Teilung auf Verlangen des Versorgungsträgers.

4. Diskontierungszinssatz zur Bestimmung des Kapitalwerts von Anrechten aus betrieblichen Direktzusagen

Bezogen auf Fälle der externen Teilung hat der BGH im Anschluss an seine Grundsatzentscheidung vom 09.03.2016 – XII ZB 540/14 (siehe IACA-Kurzinformationen August 2016) in den Beschlüssen vom 27.04.2016 – XII ZB 415/14, vom 11.05.2016 – XII ZB 615/13, vom 18.05.2016 – XII ZB 649/14, vom 22.06.2016 – XII ZB 664/14 und XII ZB 248/15 und vom 21.09.2016 – XII ZB 447/14 die Ermittlung des Barwerts des Anrechts aus einer Direkt- oder Unterstützungskassenzusage mit dem Ansatz des Rechnungszinses in Höhe des durchschnittlichen Marktzinssatzes der letzten sieben Jahre nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 HGB („Bil-MoG-Zins“) für grundsätzlich bedenkenfrei erachtet.

Diese Entscheidungen beziehen sich noch auf den bis zum 16.03.2016 gültigen Stand der handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften für Altersversorgungsverpflichtungen. Nach der ab 17.03.2016 gültigen Neuregelung wird der handelsrechtliche Rechnungszins für Pensionsrückstellungen nunmehr als Durchschnittszins der letzten zehn Jahre vor dem Bewertungsstichtag gebildet (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB n. F., § 6a RückAbzinsV). Dies führt zu einer niedrigeren Pensionsrückstellung. Die jährlichen Pensionsgutachten müssen aber weiterhin die mit dem siebenjährigen Durchschnittszinssatz errechneten Rückstellungswerte enthalten, weil der Differenzbetrag einer Ausschüttungssperre unterliegt und vom Unternehmen im Anhang zur Bilanz anzugeben ist (§ 253 Abs. 6 HGB n. F.).

Nach dem BGH-Beschluss vom 24.08.2016 – XII ZB 84/13 ist unbeschadet der Gesetzesänderung auch für Bewertungsstichtage nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung als Diskontierungszinssatz weiterhin der Abzinsungsfaktor nach §§ 1 II, 6 RückAbzinsV heranzuziehen, der sich aus dem geglätteten durchschnittlichen Marktzinssatz in einem Betrachtungszeitraum von sieben Jahren ableitet; die handelsbilanziell zulässige Ausweitung des Betrachtungszeitraums auf zehn Jahre (§ 6a RückAbzinsV) bleibt außer Betracht. Wegen der Ausschüttungssperre sieht der BGH die Neuregelung des BilMoG-Zinses für die Berechnungen der Pensionsrückstellung nur als Mittel zur Abmilderung der Niedrigzinsphase im Interesse der bilanzierenden Unternehmen an. Damit, dass die jeweilige Entlastung

beim Pensionsrückstellungsaufwand das Unternehmen nicht verlassen soll, habe der Gesetzgeber hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er für die Ermittlung eines angemessenen Finanzbedarfs für die Pensionsverpflichtungen die bisherige Durchschnittsbildung über sieben Jahre weiterhin für realitätsgerecht und angemessen hält.

Grundsätzlich ist für die Bewertung monatsgenau derjenige Zinssatz heranzuziehen, der für den Stichtag des Ehezeitendes gilt. Nach den o. a. Beschlüssen des BGH vom 18.05.2016 und vom 22.05.2016 (hier: XII ZB 248/15) darf allerdings das Gericht aus Gründen der Verfahrensökonomie den für die Auskunft verwendeten BilMoG-Zins am letzten Bilanzstichtag billigen, wenn die Wertverschiebung – in diesen Fällen: wegen eines Zinses von 5,17 % statt 5,14 % bzw. von 5,14 % statt 5,12 % – marginal ist.

Bei einer beitragsorientierten Leistungszusage ist nach dem Beschluss des BGH vom 09.03.2016 – XII ZB 540/14 grundsätzlich auch eine Heranziehung des Zinssatzes für die Werte der Transformationstabellen anstelle des BilMoG-Zinses möglich (siehe IACA-Kurzinformationen 2016). In den o. a. Beschlüssen vom 11.05.2016 – XII ZB 615/13 und vom 22.06.2016 – XII ZB 664/14 hat der BGH für die Bewertung beitragsorientierter Leistungszusagen aber klargestellt, dass der in den Transformationstabellen einkalkulierte Zins nur dann für die Barwertermittlung herangezogen werden könne, wenn der Arbeitgeber im Falle der tatsächlichen Ausscheidens seines Arbeitnehmers bei der Berechnung des Übertragungswerts ebenso verfahren würde. Deswegen hat der BGH für betriebliche Anrechte bei der Lufthansa AG nicht den der Transformationstabelle zugrunde liegenden Zins von rund 6,5 %, sondern den BilMoG-Zins von 5,25 % zum Ehezeitende (30.11.2009 bzw. 31.12.2009) als angemessen erachtet.

Der BGH lehnte auch die Anwendung des für die Pensionsrückstellung nach § 6a EStG maßgeblichen Rechnungszinses von 6 % ab, obwohl nach dem Versorgungstarifvertrag bei einer Abfindung der unverfallbaren Anwartschaft mit Zustimmung des ausscheidenden Arbeitnehmers der Abfindungsbetrag mit diesem Zins zu berechnen wäre. Der steuerliche Rechnungszins solle auch nach den Intentionen des Gesetzgebers jedenfalls nach dem Inkrafttreten des BilMoG nicht mehr als Abzinsungsfaktor im Versorgungsausgleich verwendet werden.

5. Kapitalwertteilung bei Versorgungspunktesystem (VBL), Verwendung geschlechtsspezifischer Barwertfaktoren

Nach den BGH-Beschlüssen vom 08.03.2017 – XII ZB 697/13, XII ZB 582/16, XII ZB 663/13 setzt eine Kapitalwertteilung nicht voraus, dass auch die für das Versorgungssystem maßgebliche Bezugsgröße

i. S. d. § 5 Abs. 1 VersAusglG ein Kapitalwert ist. Daher hat der BGH die Praxis der VBL, die ehezeitlich erworbenen Versorgungspunkte mit den biometrischen Faktoren des Ausgleichspflichtigen in einen Barwert umzurechnen und dessen Hälfte – gekürzt um die hälftigen Teilungskosten – mit den Faktoren des Ausgleichsberechtigten in Versorgungspunkte zurückzurechnen, bestätigt.

Nach Ansicht des BGH führt aber die Verwendung von geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Barwertfaktoren für Männer und Frauen bei der Umrechnung bzw. Zurückrechnung von versicherungsmathematischen Barwerten zu einer mit Art. 3 III S. 1 GG nicht zu vereinbarenden Ungleichbehandlung von ausgleichsberechtigten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Der BGH begründet dies damit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die unterschiedliche Lebenserwartung von Männern und Frauen – in einem letztlich nicht aufklärerischem Umfang – sowohl von genetischen und hormonellen Faktoren einerseits als auch von soziokulturellen Faktoren andererseits beeinflusst werde und wegen des Einschlusses einer Hinterbliebenenversorgung eine besondere versicherungstechnische Belastung für die VBL durch die Umstellung auf geschlechtsneutrale Rechnungsgrundlagen nicht zu erwarten sei.

Allerdings könne die Verwendung geschlechtsspezifischer Barwertfaktoren noch für solche Versorgungsauskünfte hingenommen werden, die vor dem 01.01.2013 erteilt worden sind. Insoweit billigt der BGH einen Vertrauensschutz zu, weil der EuGH in der „Test-Achats“ Entscheidung aus dem Jahr 2011 zur Richtlinie 2004/113/EG („Gender-Richtlinie“) für die private Versicherungswirtschaft eine Umstellung auf Unisex-Tarif erst mit Wirkung ab 21.12.2012 verlangt habe und nach den „Richtlinien zum Versorgungsausgleich“ für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bei Versorgungsauskünften ab dem 01.01.2013 unabhängig vom Ehezeitende nur noch geschlechtsneutrale Barwertfaktoren herangezogen würden.

Für Auskünfte ab 01.01.2013 lässt der BGH in der Übergangszeit bis zu einer Umstellung des Bewertungssystems auf geschlechtsneutrale Rechnungsgrundlagen eine Schätzung aufgrund von Näherungsberechnungen anhand der bisherigen geschlechtsspezifischen Faktoren zu, wie bereits im Beschluss des OLG Celle vom 24.10.2013 – 10 VF 195/12 vorgenommen (siehe IACA-Kurzinformationen Juli 2014).

6. Grenzwert für externe Teilung (§ 17 VersAusglG)

Bei Anrechten aus einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse kann der Versorgungsträger

die Durchführung einer externen Teilung verlangen, wenn der Ausgleichswert als Kapitalwert die jährliche Beitragsbemessungsgrenze nach den §§ 159, 160 SGB VI (2017: € 76.200,00) nicht übersteigt.

Nach dem BGH-Beschluss vom 18.05.2016 – XII ZB 649/14 kommt es für den Grenzwert nach § 17 VersAusglG nicht auf den Gesamtwert aller betrieblichen Versorgungsanwartschaften an, sondern auf das einzelne Anrecht. Das gilt auch für verschiedene Teile oder Bausteine einer einheitlichen Versorgungszusage, wenn diese aufgrund ihrer strukturellen Unterschiedlichkeit wie selbstständige Anrechte auszugleichen sind. Schon der Umstand, dass ein Anrecht (hier: Kapitalkontenplan) arbeitgeberfinanziert und das andere aus Entgeltumwandlung arbeitnehmerfinanziert ist, gebietet nach Ansicht des BGH eine gesonderte Behandlung beider Anrechte im Versorgungsausgleich.

7. Geringfügigkeit (§ 18 VersAusglG)

Wird der Grenzwert des § 18 Abs. 3 VersAusglG (2017: € 29,75 mtl. als Rentenbetrag, € 3.570,00 als Kapitalwert) nicht überschritten, so kommt ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs für beiderseitige Anrechte gleicher Art wegen geringer Differenz ihrer Ausgleichswerte (§ 18 Abs. 1 VersAusglG) oder für ein einzelnes Anrecht wegen eines geringen Ausgleichswerts (§ 18 Abs. 2 VersAusglG) in Betracht. In dem Beschluss vom 22.06.2016 – XII ZB 664/14 bestätigt der BGH seine bisherige Rechtsprechung zur Anwendung des § 18 VersAusglG. Danach ist bei beiderseitigen Anrechten gleicher Art i. S. v. § 18 Abs. 1 VersAusglG zunächst zu prüfen, ob die Differenz der Ausgleichswerte gering ist; ergibt die Prüfung, dass die gleichartigen Anrechte in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, weil die Differenz der Ausgleichswerte die Bagatellgrenze überschreitet, findet § 18 Abs. 2 VersAusglG auf diese Anrechte keine Anwendung (siehe IACA-Kurzinformationen Juli 2012).

Die Entscheidung bezieht sich auf einen Fall, in dem sich Anrechte bei der VBL und der ZVK der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt gegenüber standen. Der BGH beanstandete hier, dass das OLG nach § 18 Abs. 2 VersAusglG vom Ausgleich des Anrechts bei der VBL abgesehen hatte, ohne vorher die Gleichartigkeit der beiderseitigen Anrechte i. S. v. § 18 Abs. 1 VersAusglG zu prüfen.

In dem Beschluss vom 22.06.2016 – XII ZB 490/15 hebt der BGH darauf ab, dass nach dem vornehmlichen Gesetzesziel des § 18 VersAusglG durch eine Ausnahme vom Versorgungsausgleich ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand für den Versorgungsträger vermieden werden soll, andererseits aber der Halbteilungsgrundsatz nicht unverhältnis-

mäßig beeinträchtigt werden darf. Der Tatrichter dürfe im Rahmen seiner Ermessensentscheidung grundsätzlich davon ausgehen, dass bei der externen Teilung für den Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person typischerweise ein weit geringerer Verwaltungsaufwand als bei der internen Teilung anfällt, und dieser sich in einem für den Versorgungsträger grundsätzlich tragbaren und zumutbaren Rahmen hält. Bei Wahl einer externen Teilung muss also der Versorgungsträger von sich aus einen ungewöhnlich hohen Teilungsaufwand konkret darlegen, um einen Ausschluss wegen Geringfügigkeit zu erreichen.

Bei interner Teilung können die zusätzlichen Verwaltungskosten wegen der Möglichkeit einer Anrechnung von Teilungskosten (§ 13 VersAusglG) als Belang des Versorgungsträgers für die Abwägung an Bedeutung verlieren. Ist die Differenz der Ausgleichswerte gleichartiger Anrechte oder der Ausgleichswert des einzelnen Anrechts allerdings bedeutungslos und liegt er erkennbar unter den real entstehenden Teilungskosten, ist ferner der Ausgleichsberechtigte nicht auf den Bagatellbetrag angewiesen und stellt sich die Teilung somit als insgesamt unwirtschaftlich dar, gebietet der Halbteilungsgrundsatz kein Abweichen von der Sollbestimmung des § 18 VersAusglG, sondern das Ermessen ist dahin auszuüben, dass solche Anrechte nicht auszugleichen sind (BGH-Beschluss vom 28.09.2016 – XII ZB 325/16).

Deswegen war nach Ansicht des BGH bei einem nach Verrechnung der Ausgleichswerte in der gesetzlichen Rentenversicherung verbleibenden Rentenbetrag von € 0,07 mtl. vom Ausgleich abzusehen. Als wirtschaftlich bedeutungslos hat der BGH die Differenz der Ausgleichswerte auch noch bei einem Rentenbetrag von € 0,83 mtl. angesehen (BGH-Beschluss vom 12.10.2016 – XII ZB 372/16), jedoch nicht mehr bei einem Rentenbetrag von € 8,57 mtl. (BGH-Beschluss vom 23.11.2016 – XII ZB 323/15).

Nach den BGH-Beschlüssen vom 10.05.2017 – XII ZB 310/13 und vom 31.05.2017 – XII ZB 212/17 sind bei Tod eines Ehegatten vor Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich (§ 31 VersAusglG) auch geringfügige Anrechte i. S. d. § 18 Abs. 1 VersAusglG in die Gesamtbilanz der beiderseitigen Ausgleichswerte einzustellen, und zwar ohne Berücksichtigung von (fiktiven) Teilungskosten.

Sind die geringfügigen Anrechte nicht lediglich Rechnungsposten, sondern sollen sie selbst zum Ausgleich herangezogen werden, kommt aber ein Ausschluss nach § 18 Abs. 2 VersAusglG in Betracht. Vom Ausgleich kann im Übrigen auch dann abgesehen werden, wenn nach der Gesamtsaldierung nur eine i. S. d. § 18 Abs. 3 VersAusglG geringe Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte verbleibt.